



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 56.026/20-I.2/1999

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Verena Offer

Klappe 2130 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von
Zierpflanzen, Gemüse- und Obstarten geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

22. September 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 56.026/20-I.2/1999

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Sektion I

Stubenring 1
1012 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Verena Offer

Klappe 2130 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von
Zierpflanzen, Gemüse- und Obstarten geändert wird.

Bezug: ZI. 12.301/02-I.2/99

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 23. August 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 4 des Entwurfs):

Hinsichtlich der an dieser Stelle vorgenommenen Legaldefinition des "Versorgers" wird angeregt, neben den (bereits erwähnten) "natürlichen oder juristischen Personen, die erwerbsmäßig Pflanzgut in Verkehr bringen" auch Personengesellschaften (OHG, KG, OEG, KEG) in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1 des Entwurfs):

Die an dieser Stelle erfolgte Aufzählung der unter Z 1 bis Z 6 genannten Voraussetzungen ist unklar. Aus dem Gesetzestext ergibt sich nicht, welche der genannten Voraussetzungen kumulativ oder alternativ vorliegen müssen. Aus den Erläuterungen geht einerseits hervor, dass die zu Z 1 bis Z 4 erwähnten Voraussetzungen alternativ erfüllt sein können. Andererseits bleibt aber unklar, ob die zu Z 5 und Z 6 genannten Voraussetzungen "zusätzlich", also kumulativ, zu erfüllen

sind (vgl. Erläuterungen S 5). Es wird angeregt, diese Unklarheiten durch eine Neuformulierung im Gesetzestext auszuräumen. Dies würde auch den Legistischen Richtlinien entsprechen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. September 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein